

9. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, namentlich Propaganda, Aktivitäten und Organisationen, die sich auf eine Doktrin der Überlegenheit einer Rasse oder einer Gruppe von Personen stützen und mit denen versucht wird, Rassismus und Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt diese unmissverständlich;*

10. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die Stereotype, die sich in vielen Gesellschaften gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen Angehörige von Minderheiten und schwächeren Gruppen richten, *und verurteilt diese;*

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zunahme der rassistischen und fremdenfeindlichen Gewalt in vielen Teilen der Welt sowie über die wachsende Zahl von Vereinigungen, die auf rassistischen und fremdenfeindlichen Programmen und Satzungen gründen, wie aus dem Bericht des Sonderberichtstatters hervorgeht;

12. *legt allen Staaten nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

13. *erkennt an*, dass die zunehmende Schwere der verschiedenen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt ein besser integriertes und wirksameres Vorgehen seitens der zuständigen Menschenrechtseinrichtungen der Vereinten Nationen erfordert;

14. *legt den Regierungen nahe*, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

15. *fordert alle Staaten auf*, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, mit dem Ziel, sämtliche gegen Migranten gerichteten diskriminierenden Politiken und Praktiken, die nicht mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte übereinstimmen, zu beseitigen;

16. *verurteilt* den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, um zu durch Rassenhass motivierter Gewalt aufzustacheln;

17. *ist sich dessen bewusst*, dass es Sache der Regierungen ist, geeignete und wirksame Rechtsvorschriften zur Verhütung von rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu erlassen und durchzusetzen;

18. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, dem Sonderberichtstatter gegebenenfalls mit Hilfe der nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

19. *spricht* den nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung* für die Maßnahmen *aus*, die sie gegen Rassismus und Rassendiskriminierung ergriffen haben, sowie für die kontinuierliche Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewährt haben;

20. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichtstatter in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen, namentlich die Untersuchung von Fällen von heutigen Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, die unter anderem gegen Schwarze, Araber und Muslime gerichtet sind, sowie von Fremdenfeindlichkeit, Negrophobie, Antisemitismus und damit zusammenhängender Intoleranz;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichtstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er seinen Auftrag effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann.

RESOLUTION 54/154

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/603)

54/154. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres festen Willens, den Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen, sowie ihrer Überzeugung, dass Rassismus und Rassendiskriminierung eine völlige Negierung der Ziele und Grundsätze der Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²²⁹ darstellen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung je-

²²⁹ Resolution 217 A (III).

der Form von Rassendiskriminierung²³⁰ und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen²³¹,

in Anbetracht der Anstrengungen, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung seit seiner Einsetzung im Jahr 1970 unternommen hat, um die Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu fördern,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der beiden 1978²³² und 1983²³³ in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere auf die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²³⁴ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

betonend, wie wichtig und sensibel die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

mit Befriedigung hinweisend auf ihre Resolutionen 48/91 vom 20. Dezember 1993 und 49/146 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die 1993 begann, verkündet beziehungsweise das überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verabschiedet hat,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die wichtigsten Ziele der beiden vorangegangenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und dass Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

sowie mit großer Besorgnis feststellend, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unternommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende

Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten in vielen Teilen der Welt offensichtlich im Zunehmen begriffen sind und dass die Anzahl der auf der Grundlage rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen zunimmt, wie aus dem Bericht des Sonderberichterstatters²³⁵ hervorgeht,

beunruhigt darüber, dass die technischen Entwicklungen im Kommunikationsbereich, namentlich das Internet, weiterhin von verschiedenen gewalttätigen Gruppen zur Förderung rassistischer und fremdenfeindlicher Propaganda genutzt werden, die das Ziel verfolgt, zum Rassenhass aufzustacheln und Gelder zur Unterstützung von Gewaltkampagnen gegen multiethnische Gesellschaften überall auf der Welt zu sammeln,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms vorgelegt hat²³⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/132 vom 9. Dezember 1998, in der sie den Generalsekretär ersuchte, sicherzustellen, dass die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen,

aner kennend, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen und zur wirksamen Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften ist,

auch weiterhin fest davon überzeugt, dass es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

zutiefst besorgt darüber, dass das Phänomen des Rassismus und der Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu verbessern, immer weiter um sich greift,

unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²³⁷,

in der Erkenntnis, dass autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

²³⁰ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²³¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

²³² Siehe *Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2).

²³³ Siehe *Report of the second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 1-12 August 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 und Korrigendum).

²³⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²³⁵ Siehe A/54/347.

²³⁶ A/54/299.

²³⁷ Resolution 45/158, Anlage.

I

DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPROGRAMMS FÜR DIE DRITTE DEKADE ZUR BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND RASSENDISKRIMINIERUNG UND KOORDINIERUNG DER AKTIVITÄTEN

1. *begrüßt* den vom Generalsekretär vorgelegten Bericht²³⁶;
2. *erklärt*, dass Rassismus und Rassendiskriminierung zu den schwersten Verletzungen der Menschenrechte in unserer Welt gehören, und bekundet ihre feste Entschlossenheit und ihren festen Willen, den Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen und die Rassendiskriminierung mit allen verfügbaren Mitteln zu beseitigen;
3. *legt* allen Regierungen *eindringlich nahe*, alles Erforderliche zu tun, um die neuen Formen des Rassismus zu bekämpfen, insbesondere indem sie die Mittel zu deren Bekämpfung laufend anpassen, namentlich auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Bildung und der Information;
4. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Weiterverfolgung von Programmen und Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung hohen Vorrang einzuräumen, im Einklang mit der Notwendigkeit, die wirksame Vorbereitung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sicherzustellen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz der diesbezüglichen Lage der Wanderarbeitnehmer besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Informationen hierzu bereitzustellen;
6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²³⁷ beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen;
7. *lobt* alle Staaten, die die internationalen Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, insbesondere das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³⁰ und das Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen²³¹, ratifiziert haben beziehungsweise ihnen beigetreten sind;
8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beizutreten, um seine universale Ratifikation zu erreichen;
9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng ge-

fasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

10. *legt* den Massenmedien *nahe*, die Ideale der Toleranz und Verständigung zwischen den Völkern und zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin auf die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf Minderheitengruppen und Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, insbesondere Frauen und Kinder, aufmerksam zu machen und in seinem Bericht konkrete Empfehlungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Diskriminierung vorzulegen;

12. *erkennt an*, dass für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung sowie für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung angemessene Unterstützung und finanzielle Ressourcen erforderlich sind, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, namentlich aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus außerplanmäßigen Quellen, zur Verfügung stehen;

13. *dankt* denen, die Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung entrichtet haben, appelliert mit allem Nachdruck an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und entsprechende Initiativen zu ergreifen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der Sachverständigenseminare Bericht zu erstatten, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Dritten Dekade abgehalten wurden;

15. *begrüßt* es, dass im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ein Projektteam "Rassismus" zur Koordinierung aller Aktivitäten der Dritten Dekade eingerichtet wurde;

16. *legt* allen Regierungen, dem Generalsekretär, den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, bei der Durch-

führung des Aktionsprogramms der Lage der autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

17. *ersucht* die Staaten, die einschlägigen Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats zu integrierten Folgemaßnahmen zu früheren Weltkonferenzen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im Kampf gegen den Rassismus von allen verfügbaren Mechanismen optimalen Gebrauch zu machen;

18. *unterstreicht nachdrücklich* die hohe Bedeutung der Erziehung, wenn es darum geht, insbesondere unter jungen Menschen Rassismus und Rassendiskriminierung zu verhindern und zu beseitigen und sie für die Grundsätze der Menschenrechte zu sensibilisieren, und ersucht in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Ausarbeitung und Verbreitung von Unterrichtsmaterialien und Lehr- und Lernhilfen zur Förderung der Lehre, der Ausbildung und anderer Bildungsmaßnahmen zum Thema Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung fortzuführen und dabei das Hauptgewicht auf den Unterricht in den Grund- und den weiterführenden Schulen zu legen;

19. *vertritt die Auffassung*, dass zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Aktivitäten des Aktionsprogramms hohen Vorrang einzuräumen und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht außerdem, sicherzustellen, dass die für die Durchführung der Aktivitäten der Dritten Dekade während des Zweijahreszeitraums 2000-2001 erforderlichen Finanzmittel bereitgestellt werden;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorzulegen, der eine Analyse der über die Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung eingegangenen Informationen enthält;

22. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, die bei der vollen Durchführung des Aktionsprogramms helfen können;

23. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, die Regionalorganisationen sowie die interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in vollem Umfang zur wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen;

II

WELTKONFERENZ GEGEN RASSISMUS, RASSENDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

24. *erinnert* an ihre Resolutionen 52/111 vom 12. Dezember 1997 und 53/132 vom 9. Dezember 1998, in denen sie

festlegte, dass die Menschenrechtskommission als Vorbereitungsausschuss für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fungieren soll, und nimmt Kenntnis von der Resolution 1999/78 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999²³⁸ und der Resolution 1999/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999;

25. *empfiehlt*, dass der Vorbereitungsausschuss die Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in Erwägung zieht, namentlich die Empfehlung in Ziffer 41 b) seines Berichts an die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung²³⁹;

26. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin sicherzustellen, dass ausreichende Finanzmittel für den Vorbereitungsprozess der Weltkonferenz zur Verfügung gestellt werden, so auch aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

27. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alles zu tun, um zu gewährleisten, dass Ressourcen für den freiwilligen Fonds für die Weltkonferenz mobilisiert werden, um die Kosten für die Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder am Vorbereitungsprozess und an der Konferenz selbst zu decken, und ersucht alle Regierungen, die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen, Beiträge zu dem Fonds zu entrichten;

28. *fordert* die Hohe Kommissarin *auf*, Staaten und Regionalorganisationen auf entsprechendes Ersuchen hin zu helfen, zur Vorbereitung der Weltkonferenz auf nationaler und regionaler Ebene Treffen einzuberufen beziehungsweise andere Initiativen, namentlich auf Sachverständigenenebene, einzuleiten, und fordert die Sonderorganisationen und die Regionalkommissionen nachdrücklich auf, in Abstimmung mit der Hohe Kommissarin zur Einberufung regionaler Vorbereitungstreffen beizutragen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die Regionalkommissionen, finanzielle und technische Hilfe für die Organisation der im Zusammenhang mit der Weltkonferenz geplanten regionalen Vorbereitungstreffen bereitzustellen, und unterstreicht, dass diese Hilfe durch freiwillige Beiträge ergänzt werden sollte;

30. *beschließt*, dass die Weltkonferenz und die Tagungen des Vorbereitungsausschusses folgenden Teilnehmern offen stehen:

a) allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und allen Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen;

²³⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²³⁹ Siehe A/53/269.

b) Vertretern aller Regionalorganisationen und Regionalkommissionen, die an der Vorbereitung von Regionaltreffen beteiligt sind, sowie angeschlossenen Mitgliedern der Regionalkommissionen;

c) Vertretern von Organisationen, die von der Generalversammlung eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter teilzunehmen;

d) Vertretern der Sonderorganisationen, der Sekretariate der Regionalkommissionen und aller Organe und Programme der Vereinten Nationen;

e) Vertretern aller Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen;

f) anderen interessierten staatlichen Organisationen, die durch Beobachter vertreten sein werden;

g) interessierten nichtstaatlichen Organisationen, die im Einklang mit der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 durch Beobachter vertreten sein werden;

31. *begrüßt* das Angebot der Regierung Südafrikas, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz im Jahr 2001 auszurichten;

32. *ersucht* die Hohe Kommissarin,

a) eine dem Vorbereitungsausschuss auf seiner ersten Tagung vorzulegende Studie darüber durchzuführen, wie die Koordinierung zwischen ihrem Amt und allen Sonderorganisationen und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Hinblick auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verbessert werden kann;

b) zusammen mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information weiter eine Weltinformationskampagne zu konzipieren und durchzuführen, mit dem Ziel, die Weltöffentlichkeit über die Wichtigkeit und die Ziele der Weltkonferenz aufzuklären, in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen eine Informationsschrift zu veröffentlichen, die den nichtstaatlichen Organisationen, den Medien und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll, und den Vorbereitungsausschuss über die diesbezüglichen Entwicklungen in Kenntnis zu setzen;

c) den Staaten auf entsprechendes Ersuchen und den Regionalorganisationen zu helfen, zur Vorbereitung der Weltkonferenz auf nationaler und regionaler Ebene Tagungen einzuberufen beziehungsweise andere Initiativen, namentlich auf Sachverständigenebene, einzuleiten;

d) den Entwurf einer Tagesordnung für die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses auszuarbeiten und dabei unter anderem zu berücksichtigen, dass alle Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden heutigen Formen von Intoleranz in einer umfassenden Weise angegangen werden müssen;

e) weitere Mittelbeschaffungsmaßnahmen durchzuführen, um die Mittel in dem freiwilligen Fonds aufzustocken, der speziell für die Deckung der Kosten aller Aspekte des Vorbereitungsprozesses für die Weltkonferenz und der Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen, insbesondere derjenigen aus Entwicklungsländern, eingerichtet wurde;

33. *begrüßt* die Themenvorschläge für die Weltkonferenz, die von der tagungsgebundenen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission vorgelegt wurden, die den Auftrag hatte, Vorschläge für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu prüfen und zu formulieren;

34. *beschließt*, dass die Weltkonferenz handlungsorientiert sein und unter voller Berücksichtigung der bestehenden Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte schwerpunktmäßig auf praktische Maßnahmen zur Beseitigung des Rassismus ausgerichtet sein wird, namentlich auf vorbeugende Maßnahmen, Bildungs- und Schutzmaßnahmen sowie auf wirksame Abhilfemaßnahmen;

35. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss, so bald wie möglich mit dem Entwurf eines Schlussdokuments über konkrete Einzelziele sowie Gesamtziele und Zeitpläne für ihre Verwirklichung zu beginnen;

36. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, großzügige Beiträge zu dem freiwilligen Fonds für die Weltkonferenz zu leisten, aus dem die Kosten für den Vorbereitungsprozess und die Konferenz sowie für die Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen aus Entwicklungsländern gedeckt werden sollen;

37. *ersucht* die Regierungen, die Sonderorganisationen, die sonstigen internationalen Organisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten sowie die anderen auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Einrichtungen, dem Vorbereitungsausschuss Unterstützung zu gewähren, Überprüfungen durchzuführen, dem Vorbereitungsausschuss über den Generalsekretär Empfehlungen im Hinblick auf die Weltkonferenz und ihre Vorbereitung vorzulegen und aktiv an der Weltkonferenz mitzuwirken;

38. *fordert* die Staaten und die Regionalorganisationen auf, nationale und regionale Tagungen abzuhalten oder andere Initiativen zu ergreifen, wie etwa öffentliche Informationskampagnen mit dem Ziel, als Teil der Vorbereitung auf die Weltkonferenz diese in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, und ersucht die regionalen Vorbereitungstagungen, dem Vorbereitungsausschuss über den Generalsekretär Berichte über die Ergebnisse ihrer Beratungen vorzulegen, die auch praktische und handlungsorientierte Empfehlungen zur Be-

kämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz enthalten;

III

ERKLÄRUNG DES JAHRES 2001 ZUM INTERNATIONALEN JAHR DER MOBILISIERUNG GEGEN RASSISMUS, RASSENDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

39. *bekräftigt nachdrücklich* die Erklärung des Jahres 2001 zum Internationalen Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und fordert in diesem Zusammenhang die Regierungen, die Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen auf, das Internationale Jahr in geeigneter Weise zu begehen, so auch durch Aktionsprogramme;

IV

ALLGEMEINES

40. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung mit hohem Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 54/155

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/604)

54/155. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²⁴⁰ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, welche die Menschenrechtskommission auf ihrer sechsdreißigsten²⁴¹, siebenunddreißigsten²⁴², achtunddreißigsten²⁴³, neununddreißigsten²⁴⁴, vierzigsten²⁴⁵, einundvierzigsten²⁴⁶, zweiundvierzigsten²⁴⁷, dreiundvierzigsten²⁴⁸, vierundvierzigsten²⁴⁹, fünfundvierzigsten²⁵⁰, sechsendvierzigsten²⁵¹, siebenundvierzigsten²⁵², achtundvierzigsten²⁵³, neunundvierzigsten²⁵⁴, fünfzigsten²⁵⁵, einundfünfzigsten²⁵⁶, zweiundfünfzigsten²⁵⁷, dreiundfünfzigsten²⁵⁸, vierundfünfzigsten²⁵⁹ und fünfundfünfzigsten²⁶⁰ Tagung verabschiedet hat,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991,

²⁴¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²⁴² Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

²⁴³ Ebd., 1982, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

²⁴⁴ Ebd., 1983, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

²⁴⁵ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁶ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁷ Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁸ Ebd., 1987, *Supplement No. 5* und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁹ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁰ Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵¹ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵² Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵³ Ebd., 1992, *Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁴ Ebd., 1993, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁵ Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁶ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁷ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁸ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁹ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁶⁰ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.